



Fussball Club Oerlikon/Polizei ZH

Postfach 5607 | 8050 Zürich | SFV-Club Nr.11544 | Gegründet 2003

STATUTEN

FC OERLIKON / POLIZEI ZH

Die folgenden Statuten sind in männlicher Form verfasst. Selbstverständlich gelten sie auch für weibliche Personen, ohne dass jeweils im Speziellen darauf hingewiesen wird.

ARTIKEL 1 NAME UND ZWECK DES VEREINS

- 1.1 Der FC Oerlikon/Polizei ZH wurde am 30. Januar 2003 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Zürich. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit. Seine Vereinsfarben sind weiss/blau/schwarz.
- 1.2. Der FC Oerlikon/Polizei ZH ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverband (SFV), des Fussballverbandes Region Zürich und des Stadzürcher Fussballverbandes. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.
- 1.3. Der FC Oerlikon/Polizei ZH ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.4. Das Vereins- / Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli bis am 30. Juni des nächstfolgenden Jahres.

ARTIKEL 2 MITGLIEDSCHAFT

- 2.1 Mitglied kann jedermann werden, der die Statuten des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes.
- 2.2. Der Verein besteht aus:
 - a) Ehrenmitgliedern
 - b) Junioren/Juniorinnen
 - c) Aktivmitgliedern
 - d) Senioren/Veteranen
 - e) Passivmitgliedern
 - f) Supporter

- 2.3 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes an der Generalversammlung.

ARTIKEL 3 BEITRITT, ÜBERTRITT, AUSTRITT, AUSSCHLUSS, BOYKOTT

- 3.1. Beitrittserklärungen sind an den Vereinsvorstand oder an die zuständige Abteilung zu richten.
- 3.2. Bei der Anmeldung ist eine einmalige Eintritts- und Anmeldegebühr zu entrichten, deren Höhe der Vorstand festlegt. Diese Gebühr wird zusätzlich zum Jahresbeitrag erhoben.
- 3.3. Aufnahmegerüste unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.
- 3.4. Der interne Wechsel vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils auf Saisonende, der Übertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied, jederzeit erfolgen. Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt automatisch nach Beendigung des SFV-Juniorenalters.
- 3.5. Aus- oder Übertrittsgesuche von Aktiven, Junioren und Senioren / Veteranen können in der Regel nur auf Ende der Saison erfolgen. Ausnahmen sind durch den Vorstand ausdrücklich zu genehmigen.
- 3.6. Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag des erklärten Austrittstags.
- 3.7. Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den ganzen Jahresbeitrag sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr wird nicht erhoben.
- 3.8. Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten verletzt, sich vereinsgefährdigend verhält, sich den Anordnungen der Vereinsfunktionäre widersetzt oder mit der Bezahlung von Mitgliederbeiträgen im Rückstand ist. Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand, zu Handeln der nächsten Generalversammlung, rekurrieren. Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erfolgen.
- 3.9. Spieler können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.

3.10. Alle Mutationen sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben (Generalversammlung, Cluborgan).

ARTIKEL 4 ORGANE

4.1. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
 - die ausserordentliche Generalversammlung
- b) die Rechnungsrevisoren
- c) der Vorstand
- d) die Abteilungen
- e) die Kommissionen

ARTIKEL 5 GENERALVERSAMMLUNG AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

5.1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.

5.2. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich, innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres, statt.

5.3. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit einberufen werden

- a) durch den Vorstand
- b) wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief beim Vorstand verlangt.

Dem Begehrn der Mitglieder ist seitens des Vorstandes innert 30 Tagen Folge zu leisten.

5.4. Die an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sind beschlussfähig.

5.5. Stimmberrechtigt an der Generalversammlung sind:

- Vorstandsmitglieder
- Funktionäre
- Supporter
- Ehren- und Passivmitglieder
- Aktivmitglieder ab dem 16. Altersjahr oder deren gesetzliche Vertreter (Kinder ab 5 bis 16 Jahren)

Die übrigen Vereinsmitglieder können an der Generalversammlung ebenfalls teilnehmen sind aber nicht stimmberechtigt.

- 5.6. Die ordentliche wie die ausserordentliche Generalversammlung ist für Vorstandsmitglieder, Funktionäre, Aktive, Senioren/Veteranen sowie für Junioren ab dem 16. Altersjahr obligatorisch. Entschuldigungen für das Nichtbesuchen der Generalversammlung sind spätestens bis zum Versammlungsbeginn bei einem Vorstandsmitglied abzugeben. Unentschuldigtes Fernbleiben kann mit einer Busse belegt werden.
- 5.7. Einladung und Traktandenliste sind den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Versammlung zuzustellen. Jede Bekanntmachung im offiziellen Club-Organ oder durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder gilt als ordnungsgemäße Einladung zu den Versammlungen.
- 5.8. Anträge von Mitgliedern sind dem Vereinsvorstand mindestens 5 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen (Ausnahme Art. 11.3.).
- 5.9. Anträge, die nicht termingerecht eingereicht oder bekanntgegeben wurden, können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten zur Behandlung gebracht werden.
- 5.10. Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten geleitet. Ist er verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung. Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob zur Generalversammlung statutengemäß eingeladen wurde.
- 5.11. Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
- a) Wahl der Stimmenzähler
 - b) Genehmigung des Protokolls über die letzte Generalversammlung
 - c) Mutationen
 - d) Abnahme der Jahresberichte
 - e) Abnahme und Genehmigung
 - der Jahresrechnung
 - der Revisorenberichte
 - f) Wahlen
 - des Präsidenten
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Revisoren
 - g) Festsetzung ordentlicher und ausserordentlicher Beiträge
 - h) Genehmigung des Budgets für das kommende Geschäftsjahr
 - i) Ehrungen
 - j) Statutenänderungen
 - k) Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern
 - l) Anträge
 - m) Verschiedenes

ARTIKEL 6 DER VORSTAND

- 6.1. Der Vorstand besteht aus:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Finanzchef
 - Leiter Spielbetrieb
 - Weitere Mitglieder nach Bedarf
- 6.2. In den Vorstand sind alle stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens drei Personen anzugehören. Weitere Mitglieder und die Zusammensetzung des Vorstandes kann durch den Gesamtvorstand jederzeit, in eigenem und durch Mehrheitsentscheid allfälligen Strukturen oder Bedürfnissen angepasst werden. Die Anpassung benötigt keiner Zustimmung durch die Generalversammlung. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.
- 6.3. In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nach den Statuten nicht einem andern Organ übertragen sind. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- 6.4. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Dieser kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder beziehen; diese haben jedoch nur beratende Funktion.
- 6.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 6.6. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident - im Verhinderungsfall der Vizepräsident - mit dem Vizepräsidenten oder mit einem anderen Vorstandsmitglied, kollektiv zu Zweien.

ARTIKEL 7 DIE RECHNUNGSREVISOREN

- 7.1. Die Generalversammlung wählt ein Rechnungsrevisor für zwei Jahre und als Ersatzrevisor wird die externe Treuhandfirma eingesetzt.
- 7.2. Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnungen des Vereins sowie allfälliger Fonds und separat geführter Kassen und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit schriftlich Bericht zu Händen der ordentlichen Generalversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit Kassenrevisionen vorzunehmen.
- 7.3. Als Rechnungsrevisoren sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

ARTIKEL 8 DIE KOMMISSIONEN

- 8.1. Der Vorstand kann Spezialkommissionen einsetzen. Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen sind in Pflichtenheften umschrieben, die jeweils vom Vorstand genehmigt werden.
- 8.2. Der Präsident oder Vize-Präsident hat in allen Kommissionen des Vereins automatisch Sitz und Stimme.

ARTIKEL 9 FINANZEN

- 9.1. Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins müssen mit dem Zweck des Vereines (gemäss Art. 1.1.) übereinstimmen.
- 9.2. Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereins-/ Geschäftsjahres, resp. beim Eintritt zu entrichten. Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereins-/ Geschäftsjahres beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstands reduziert werden.
- 9.3. Ehren- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern wie z.B. Funktionären, Gönner, Supportern, Sponsoren, Spielern usw. den Beitrag erlassen oder ermässigen.
- 9.4. Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.
- 9.5. Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt.
- 9.6. Die Buchführung hat nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen.
- 9.7. Die Verwaltung von bestehenden und neuen Fonds oder zweckgebundenen Spenden muss von einer Spezialkommission (gemäss Art. 8.1) geführt werden. Ein entsprechendes Reglement hat die Zwecke und Verwendungsmöglichkeiten der Einlagen sowie die Aufgaben und Befugnisse der Kommissionsmitglieder zu regeln.

ARTIKEL 10 VERFAHREN BEI ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

- 10.1. Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- 10.2. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen (Ausnahmen Art. 5.9., Art. 11.1., Art. 12.1.).

- 10.3. Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme; Stimmvertretung ist nicht gestattet. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

ARTIKEL 11 STATUTENAENDERUNGEN

- 11.1. Statutenänderungen (Revisionen) können anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.
- 11.2. Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern in vollem Wortlaut schriftlich mitzuteilen.
- 11.3. Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

ARTIKEL 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 12.1. Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Wenigstens drei Viertel der anwesenden Stimmberchtigten müssen sich für die Auflösung oder Fusion aussprechen. Im übrigen gelten Art. 77 und 78 des ZGB.
- 12.2. Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.
- 12.3. Bei einer Auflösung oder Fusion darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der entsprechenden politischen Behörde (Gemeindekanzlei, Staatskanzlei, etc.) hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck oder ein neuer, fusionierter Verein mit gleichem Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert zwei Jahren erfolgen, so wird der Betrag dem SFV bzw. der politischen Behörde zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

ARTIKEL 13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 13.1. Der Vereinsname FC Oerlikon/Polizei ZH darf während zehn Jahren ab Gründungsdatum nicht geändert werden.
- 13.2. Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 30. Januar 2003 genehmigt. Sie treten sofort nach Genehmigung durch den SFV in Kraft.

- 13.3. Die Änderungen in Art. 2.2 und Art. 6.1 wurden anlässlich der Generalversammlung vom 08. Juli 2005 genehmigt.
- 13.4. Die Änderungen in Art. 5.7, 5.8, 6.1 und 11.2 wurden anlässlich der Generalversammlung vom 29. August 2008 genehmigt.
- 13.5. Die Änderungen in Art. 5.4, 5.5, 5.10 und 6.1 wurden anlässlich der Generalversammlung vom 21. August 2009 genehmigt.
- 13.6. Die Änderungen in Art. 5.5 und 6 wurden anlässlich der Generalversammlung vom 20. August 2013 genehmigt.

Zürich, 30. August 2009

Fussball-Club Oerlikon/Polizei ZH

M. Hauri

Marcel Hauri
Präsident

A. Cornioley

André Cornioley
Vize-Präsident

Genehmigt durch den
Zentralvorstand des SFV

Muri, den

Robert Breiter
Stellvertretender Generalsekretär
Leiter Rechtsdienst